



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2026

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 20.05.2026

Anerkennung des Existenzrecht Israels im hessischen Einbürgerungsverfahren

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sind die Anforderungen an die Einbürgerung im Hinblick auf Verfassungstreue, Antisemitismusprävention und historische Verantwortung Deutschlands neu gefasst worden. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Staatsangehörigkeitsgesetz müssen Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen. Dieses Bekenntnis darf nicht bloß formaler Natur sein, sondern muss nach den einschlägigen Anwendungshinweisen inhaltlich zutreffen und von innerer Überzeugung getragen sein. Für Hessen stellt sich damit die praktische Frage, wie dieses Bekenntnis in den Einbürgerungsverfahren konkret erhoben, dokumentiert und überprüft wird. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel. Die Anwendungshinweise stellen einen Zusammenhang zwischen der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands, dem Schutz jüdischen Lebens und dem besonderen Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel her. Zugleich sehen sie keine systematische Befragung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Bekenntnissen vor. Vielmehr soll bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten eine nähere Klärung erfolgen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/752, führte die Landesregierung aus, dass Ablehnungsgründe statistisch nicht erfasst würden und eine händische Auswertung aller Vorgänge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zugleich wurde auf die elektronische Schnittstelle zwischen Einbürgerungsbehörden und Landesamt für Verfassungsschutz hingewiesen. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes Erkenntnisinteresse daran, ob und wie das Existenzrecht Israels in hessischen Einbürgerungsverfahren ausdrücklich, nachvollziehbar und landeseinheitlich berücksichtigt wird.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie setzt die Landesregierung die Vorgaben zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG und § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG in der Einbürgerungspraxis konkret um?
- Frage 2 Wird in hessischen Einbürgerungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die besondere historische Verantwortung Deutschlands auch die Anerkennung des Existenzrechts Israels umfasst?
- Frage 3 Welche landeseinheitlichen Formulare, Merkblätter, Online-Antragsstrecken oder Textbausteine enthalten derzeit einen ausdrücklichen Hinweis auf das Existenzrecht Israels?
- Frage 4 In welcher Form wird das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG in Hessen abgegeben?
- Frage 5 Unter welchen Voraussetzungen führen hessische Einbürgerungsbehörden eine persönliche Befragung zum Verständnis und zur inneren Überzeugung des Bekenntnisses durch?
- Frage 6 Welche tatsächlichen Anhaltspunkte veranlassen hessische Einbürgerungsbehörden, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses mit Blick auf das Existenzrecht Israels näher zu prüfen?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einbürgerungsbehörden in Hessen prüfen die Einbürgerungsvoraussetzungen einschließlich der zu leistenden Bekenntnisse nach den Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und den hierzu ergangenen bundeseinheitlichen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI). Der Wortlaut des Bekenntnisses nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Danach setzt eine Einbürgerung voraus, dass sich der Antragsteller zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennt. Diesen

Wortlaut enthält das Formular, mit dem das Bekenntnis persönlich abzugeben und zu unterzeichnen ist.

In Hessen sind für die Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen die Städte und Gemeinden ab 7.500 Einwohnern, im Übrigen die Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zuständig. Die Antragsteller sollen nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren (VVStaVerf) anlässlich der Antragstellung grundsätzlich persönlich erscheinen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft bei diesem Termin die vorzulegenden Unterlagen im Original und erörtert mit dem Antragsteller die Bedeutung der abzugebenden Bekenntnisse sowie anhand eines Merkblatts die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Nr. 5.2 VVStaVerf). Ergeben sich hierbei Zweifel an den vorgelegten Nachweisen oder Bekenntnissen, unterrichtet die untere Verwaltungsbehörde die zuständige Einbürgerungsbehörde.

Einbürgerungsbehörden sind in Hessen die zuständigen Dezernate der drei Regierungspräsidien. Diese prüfen insbesondere, ob ein Ausschlussgrund nach § 11 StAG vorliegt. Hierzu werden unter anderem Erkenntnisse der unteren Verwaltungsbehörden sowie der im Verfahren zu beteiligenden Behörden berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister und die Ausländerbehörden. Sofern dort Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Ausschlussgrund nach § 11 StAG hindeuten könnten, erfolgt eine Beteiligung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Anhaltspunkte für antisemitische Haltungen oder Bestrebungen können sich im Rahmen der persönlichen Vorsprache oder aus Erkenntnissen der beteiligten Sicherheitsbehörden oder aus strafrechtlichen Ermittlungen und Verurteilungen ergeben. Alle Erkenntnisse werden von der Einbürgerungsbehörde im Einzelfall gewürdigt. Soweit dies erforderlich ist, erfolgt eine weitere Befragung des Antragstellers.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG inhaltlich unrichtig ist. Maßgeblich dafür sind die hierzu veröffentlichten bundeseinheitlichen Anwendungshinweise des BMI. Danach können insbesondere Äußerungen oder Bestrebungen, die den Holocaust leugnen oder relativieren, die Beseitigung des Staates Israel fordern oder gewaltsame Handlungen gegen den Staat Israel unterstützen, Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Bekenntnisses begründen. Die besondere historische Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens beinhaltet danach auch den Bestand Israels als Zufluchtsort und Heimstatt aller Menschen jüdischen Glaubens.

Frage 7 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit dem Juni 2024 in Hessen wegen eines inhaltlich unrichtigen Bekenntnisses nach § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG abgelehnt?

Frage 8 In wie vielen dieser Fälle bezog sich der Ablehnungsgrund nach Kenntnis der Landesregierung auf die Ablehnung, Relativierung oder Leugnung des Existenzrechts Israels?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/752, wird verwiesen.

Frage 9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen zu antisemitischen oder gegen das Existenzrecht Israels gerichteten Bestrebungen rechtzeitig im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden?

In jedem Einbürgerungsverfahren erfolgen vor der Entscheidung die gesetzlich vorgesehenen Abfragen bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Dadurch werden vorhandene Erkenntnisse bei der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag berücksichtigt. Bei sicherheitsrelevanten Erkenntnissen wird zudem das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz beteiligt. Auf die näheren Ausführungen zu den Fragen 1 bis 6 wird verwiesen.

Frage 10 Plant die Landesregierung, Formulare, Anwendungsvorgaben oder Verfahrenshinweise so anzupassen, dass das Bekenntnis zum Existenzrecht Israels im Einbürgerungsverfahren ausdrücklich und nachvollziehbar abgebildet wird?

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind abschließend im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt; die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Die hessischen Einbürgerungsbehörden setzen die bundesgesetzlichen Vorgaben und die hierzu ergangenen bundeseinheitlichen Anwendungshinweise um. Weitere landeseigene Vorgaben sind nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 16. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck